

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

GSP
Paperbag 4
23843 Bad Oldesloe

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Thiessen
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-434
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-1265.6
Datum: 26.05.2023

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration u.
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Tramm

über

Amtsvorsteher
des Amtes Büchen

**Bebauungsplan Nr. 6 und 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde
Tramm**

hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 19.04.2023 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der
Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender
Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Großpietsch, Tel.: -326)

Zu B 6:

Planzeichnung

1. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen. Aus der Planung
geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist.

2. Auf der Maßnahmenfläche im Süden der Planung ist sowohl „Gestaltungsgrün“ als auch eine „Blühwiese“ festgesetzt. Ich bitte die beiden Maßnahmen zeichnerisch voneinander abzugrenzen. Für das Gestaltungsgrün sind bisher keine textlichen Festsetzungen erfolgt.
3. Die bestehenden gesetzlich geschützten Knicks sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
4. Die Signatur des Gestaltungsgrüns „GG“ wird nicht in der Legende der Planzeichnung aufgeführt.
5. In der Legende wird „ASG“ Abschirmgrün aufgeführt. Dieses findet sich in der Karte nicht wieder.
6. Die Zuwegungen zum Solarpark sind in der Planzeichnung darzustellen.

Führung von Versorgungsleitungen

7. Zur „Führung von Versorgungsleitungen“ ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass diese nicht im Kronentraufbereich von Bäumen zzgl. 1,5 m verlegt werden. In der Begründung aufgeführte Maßnahmen, wie „Im Umfeld von Überhängen hat die Kabelverlegung mit besonderer Berücksichtigung möglicher Wurzelstrukturen zu erfolgen“ sind nicht ausreichend. Es gilt der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Aus der Planung ergibt sich keine Notwendigkeit im Traufbereich der Bäume Leitungsverlegungen vorzunehmen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8. Für das Extensive Grünland-Blühwiese, den Knickschutzstreifen und das Sondergebiet ist zertifiziertes Regiosaatgut des Herkunftsgebiets Nr. 3 „Nordostdeutsche Tiefland“ zu verwenden. Die Zertifizierung ist der UNB unaufgefordert nachzuweisen.
Seit dem 2. März 2020 darf laut § 40 Abs. 1 BNatSchG das Saat- und Pflanzgut sowohl von krautigen Arten als auch von Gehölzen in der freien Natur nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Für Ausnahmen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der NatSchZVO die Obere Naturschutzbehörde zuständig.
9. Ich bitte zu konkretisieren, zu welchem Zeitpunkt die Einsaat des Sondergebiets erfolgt.
10. Für die Blühwiese in der Anbauverbotszone der Autobahn empfehle ich die ergänzende Ansaat mit Saatgut aus dem Regio-Plus-Konzept (vgl. https://www.stiftungsland.de/fileadmin/pdf/Bluetenmeer2020/20-2841_Praxisleitfaden_Naturschutz_Internet.pdf).
11. In der Begründung wird aufgeführt, dass aus versicherungstechnischen Gründen eine Umzäunung der Anlage erforderlich ist. Daher ist unverständlich, wieso unter 4.10 die Einfriedung einer Hecke aufgeführt wird.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

12. Ich empfehle das Gestaltungsgrün „GG“ als gesetzlich geschützte Knicks anzulegen.
13. Zur Pflege des Gestaltungsgrüns und als Wanderkorridor für Tiere ist an den mit „Gestaltungsgrün“ gekennzeichneten Flächen ein Grünlandstreifen mit 5 m Breite herzustellen und extensiv zu pflegen. Die Schutzstreifen sind nicht mit zu umzäunen. Der Streifen kann bei extensiver Pflege als Ausgleich anerkannt werden.

bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen

14. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in einem höheren Detailgrad textlich und kartografisch auszuführen. Derzeit sind die Unterlagen nicht prüffähig.
15. Unter den baubedingten Wirkungen sind folgende Punkte explizit zu konkretisieren:

1. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen des B-Plans 6 sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen.
 2. Jegliche Bodenbewegungen sind zu beschreiben. Ich empfehle Leitung im Plangebiet unter befestigten Wegen zu bündeln, soweit solche vorgesehen sind.
 3. Die für die Einrichtung erforderlicher Zufahrten zum Gebiet sind kartografisch darzulegen und zu erläutern, ob ein Ausbau sowie Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope stattfinden.
 4. Die Verlegung der Leitung ist im Plangebiet zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.
 5. Bezüglich der Anlieferung von Baumaterial sind die Anlieferungsweg bis zur L200 bzw. B207 darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks zu bilanzieren.
 6. Die Zufahrtswege zum Plangebiet sind durch gesetzlich geschützte Knicks und Redder geprägt. Bisher wird textlich beschrieben, dass die Anlieferung vom Trammer Weg erfolgt. Für den Anlieferungsweg gilt ebenfalls der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Daher sind verschiedene Alternativen zur Anlieferung des Baumaterials von der L200 bzw. B207 zu Prüfen. Auch eine Anlieferung, ggf. für Teilbereiche des Plangebiets, über den Kankelauer Weg ist zu Prüfen und darzulegen. Auch eine Anlieferung über den Rastplatz der A24 sollte geprüft werden. Die gewählte Alternative ist darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks in einem gesonderten Verfahren (da nicht Teil des Plangebiets) zu bilanzieren.
 7. Derzeit liegen die Zufahrten zum Plangebiet laut Planzeichnung an der Kläranlage sowie im südlichen Eck nahe der A24. Vom Trammer Weg aus führen ein ca. 340 m langer Gemeindeverbindungsweg und anschließend ein Feldweg von 500 m zur ersten Einfahrt bzw. 1000 m zu 2ten Einfahrt. Der Feldweg muss geeignet sein den Baustellenverkehr aufzunehmen. Daher ist der Aufbau des Weges und die Breite des Deckbelags zu beschreiben. Jegliches Aufbringen von Deckmaterial ist ein Eingriff und in einem gesonderten Verfahren, da der Weg nicht Teil des Plangebiets ist, zu bilanzieren. Regelungen für Begegnungsverkehr sind zu treffen. Die Größe und das Gewicht der Anliefernden Fahrzeuge ist darzulegen.
16. Anlagebedingte Wirkungen
1. Ich bitte voll und teilversiegelte Flächen (Wege, Wendeplätze, Gebäude) in ihrer räumlichen Lage und in ihrem Umfang textlich und kartografisch zu konkretisieren.
17. Die Planung sieht vor den Ausgleich über eine naturnahe Gestaltung des Sondergebiets zu reduzieren. Daher sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen detailliert darzulegen, um den Kompensationsfaktor begründet herzuleiten. Konkret sind Wartungs- und Reinigungsintervalle der PV-Anlage zu ergänzen. Es ist detailliert zu beschreiben, wie und zu welchen Zeitpunkten die Reinigung erfolgt. Die besonnte Fläche ist bei vorgesehenem Reihenabstand zu benennen. Der Zeitpunkt, die Häufigkeit und die Mahdmethod sind darzulegen. Alle

Maßnahmen die zur Reduzierung des Kompensationsfaktors herangezogen werden sind textlich und/ oder kartografische festzusetzen.

Rückbau

18. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.

Biotopschutz

19. Im B-Plan-Gebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, hier Knicks, gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Ein Eingriff in einen Knick erfordert eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde. Für die Inaussichtstellung der Ausnahme ist der Ausgleich zu sichern.
20. Die Eingriffe, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben.
21. Die Knicks und die Knickschutzstreifen, der Solitärbaum (Kronentrauf zzgl. 1,5 m) und das Gewässer inkl. des Gewässerschutzstreifens sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzufrieden.
22. Die Knickschutzstreifen sind auf 5 m auszudehnen um eine Pflege der Knicks zu gewährleisten und ausreichend Raum für Wanderbeziehungen von Großsäugern zu gewähren.
23. Im Süden des Plangebiets südlich der Autobahn befindet sich die Gethsbek (Gewässer), ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop von ökologisch bedeutender Wertigkeit. Im Niederungsbereich befinden sich zahlreiche weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Umzäunung

24. Die Zäunung zur Autobahn ist stellenweise nicht intakt, sodass nicht gewährleistet werden kann, dass Wild auf die Autobahn gerät. Im Zuge der Nutzung der Anbauverbotszone als Ausgleichsfläche wird eine Attraktionswirkung für Wild erzeugt. Ich bitte darum eine intakte Zäunung sicherzustellen.
25. Wie oben bereits beschrieben, ist die Umzäunung in die Planzeichnung aufzunehmen. Der Zaun ist als bauliche Anlage zu bewerten und stellt damit einen Eingriff dar.
26. Die Ausgleichsfläche im Süden auf der Anbauverbotszone der Autobahn ist von der Umzäunung auszunehmen, sodass ein Wanderkorridor für Großsäuger entlang der Autobahn entsteht. Daher ist an der Ostgrenze des Plangebiets (Grenze zum Rastplatz) der Knickschutzstreifen als Wanderkorridor auf 10 m auszubreiten.
27. Der durchgängige Knick in Nord-Südausrichtung im Plangebiet ist von Umzäunung freizuhalten, sodass dieser als Verbundachse für Großsäuger dient. Der Knickschutzstreifen ist hier auf 5 m auf jeder Seite auszudehnen.
28. Der von Süden in das Plangebiet hereinragende Knick (parallel zum Verbandsgewässer braucht aus fachlicher Sicht nicht zugänglich für Großsäuger gemacht werden. Er kann in das Sondergebiet integriert werden und nur am Süden zum anderen Knick hin durch den Zaun „abgetrennt“ werden.
29. Im Südwesten ist entlang des Knicks eine Verbundachse zur Ausgleichsfläche entlang des Knicks von Umzäunung freizuhalten. Ein Knickschutzstreifen ist beidseitig mit 5 m anzulegen.

Artenschutz

30. Das Grünland im Süden direkt an der Autobahn war bei einer Ortsbesichtigung am 12.05.23 durch brütende Kiebitze besetzt. Gesichtet wurden 3 Altvögel die beim Betreten der Fläche aufflogen und das Grünland mit Warnrufen umkreisten. Daher

muss von mindestens 2, eher 3 Bruten ausgegangen werden. Auf dem Grünland befinden sich 2 feuchte Senken.

31. Das faunistische Potenzial ist durch Kartierungen zu erheben. Potenzialanalysen sind nicht ausreichend. Die UNB hält folgende Kartierungen für erforderlich:

1. Avifauna
 - i. Gehölzbrüter im Plangebiet und 100 m Wirkraum sowie an der Erschließungsstraße bis zum Gemeindeverbindungsweg Tramm-Wotersen.
 - ii. Horste im Plangebiet und im 500 m Wirkraum
 - iii. Offenlandbrüter im Plangebiet und im Wirkraum im Bereich von Gehölzstrukturen von 50 m, dort wo keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist ein Wirkraum von 150 m anzunehmen
2. Amphibien an potenziellen Laichgewässern im Wirkraum (ein Kleingewässer befindet sich u.a. östlich des Flurstücks 15/4 direkt an der Autobahn). Auch temporäre Gewässer können als Laichgewässer genutzt werden. Die im Plangebiet vorkommenden feuchten Senken sind daher ebenfalls in Hinblick auf ihre Wasserführung und potenzielle Eignung als Laichgewässer zu untersuchen. Erweist sich das Jahr, in dem kartiert wird als besonders niederschlagsarm, ist die mögliche Eignung der Senken als Laichgewässer um eine Potenzialanalyse zu ergänzen.
3. Heuschrecken und Tagfalter auf den Grünlandbereichen im Plangebiet.
4. Großsäuger und Mittelsäuger durch Kartierung der Wechsel und Abfrage bei der lokalen Jägerschaft
5. Der Durchlass des Verbandsgewässers unter der Autobahn ist hinsichtlich seiner Verbundwirkung für Groß- und Mittelsäuger zu untersuchen (Fotofalle). Das Gewässer war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wasserführend. Ein Wechsel führte durchs hohe Gras auf das Gewässer zum Durchlass hin. Daher muss davon ausgegangen werden, dass der Durchlass als Wechsel dient.

32. Für den Kiebitz stellen die Solarmodule mit ihren Silhouetten kein geeignetes Bruthabitat dar. Daher ist eine Fortpflanzungsstätte vom Vorhaben betroffen. Der Kiebitz ist in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft und zählt zu den europäischen Vogelarten, sowie zu den streng geschützten Arten laut Bundesartenschutzverordnung. Daher ist die betroffene Fortpflanzungsstätte (Grünland ca. 1,3 ha) mindestens im Verhältnis 1:1 im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme zu ersetzen, um ein Ausweichen der Brutvögel zu ermöglichen. Der Silhouetteneffekt der PV-Anlagen auf das Grünland ist unter der artspezifischen Wirkdistanz mit im Ausgleich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auch Teile der angrenzenden Ackerflächen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätte gehören. Altvögel sind relativ Brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. Außerdem sind geeignete Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zu beschreiben.

33. In den Knicks in und um das Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Dies geht aus den LANIS Fauna-Daten aus dem Jahr 2012, 2018 und 2021 hervor. Daher ist von einer stabilen Population in Plangebiet auszugehen. Eine weitere Betrachtung durch Kartierungen halte ich daher nicht für erforderlich. Eine Betroffenheit der Art durch ggf. notwendige Knickdurchbrüche ist daher in Form einer Potenzialanalyse abzuarbeiten.

34. Eine ökologische Baubegleitung ist vorzusehen.

35. In den textlichen Festsetzungen ist eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.

Ausgleich

36. Ich empfehle die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes auch schon vor der 2ten Behördenbeteiligung mit mir abzustimmen.

37. Änderungen hinsichtlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen behalte ich mir in Hinblick auf die noch ausstehenden Kartielergebnisse vor.

Privilegierung

38. In Begründung und Umweltbericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Dies ist nicht korrekt, da das Vorhaben auf der gesamten Fläche über eine Bauleitplanung durchgeführt wird. Dadurch ist das Gebiet einheitlich zu bewerten und die Privilegierung entlang eines 200m Korridors entlang der Autobahn kommt nicht zum Tragen. Ich bitte dies zu korrigieren.

Hinweise:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der **Biotopschutz** als auch der **Artenschutz** nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.

Höhere Verwaltungsbehörde (Herr Möller, Tel.: - 431)

Zu B 6:

In der Planzeichnung wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. In der Planzeichenerklärung fehlt dieses.

Es wurde in der Satzung keine Gebietsbezeichnung angegeben.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Benecke, Tel.: 459)

In Punkt 3.2.6 Schutzgut Wasser „Oberflächengewässer“ des Umweltberichtes wird das Gewässer 11.4 des Gewässerunterhaltungsverbandes als kleiner Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft erwähnt. Ansonsten sollen keine weiteren Gewässer im Plangebiet vorliegen.

3.2.6 Schutzgut Wasser

„Ein kleinerer Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft (Gewässer 11.4) quert den östlichen Geltungsbereich, ansonsten sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld vorhanden.

Südlich der Autobahn verläuft die Gethsbek, weitere Gewässer liegen im Bereich des westlichen Waldes.“

Dem kann so nicht gefolgt werden. Wie der beigelegten Karte zu entnehmen ist schließt das Gewässer 11.4.2 (Rohrleitung mit Gewässereigenschaft) innerhalb des Plangebietes an das Gewässer 11.4 an.

Das Gewässer 11.4.2 hat eine Länge von ca. 1700 m und das Gewässer 11.4 eine Länge von nahezu 2400 m. Damit handelt es sich hier nicht um einen kleineren Entwässerungsgraben sondern um ein Vorflutgewässer für ein nicht unerhebliches Einzugsgebiet welches der Gethsbek zufließt.

Laut Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach ist von Rohrleitungen beidseitig ein Mindestabstand von 3 Metern als Unterhaltungstreifen freizuhalten. Vom offenen Teil des Gewässers ist beidseitig ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Sollten die Rohrleitungen tiefer liegen, so ist von einem noch größeren Abstand auszugehen, da bei einem Austausch der Leitungen Abböschungen und Fahrwege mit zu berücksichtigen sind. Ferner muss die Zugänglichkeit zu den Gewässern gewährleistet werden durch Berücksichtigung von Zufahrtswegen/-möglichkeiten.

Die aufgeführten Gewässer liegen auf dem Flurstück 13/5, Flur 5, Gemarkung Tramm

In der Planzeichnung Teil A zum Bebauungsplan Nr. 6 wurden die Mindestabstände durch Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt. In den Begründungen zu der Änderung des F-Planes sowie dem Bebauungsplan haben die Gewässer 11.4 und 11.4.2 keine Berücksichtigung gefunden. Die Begründungen zum B-Plan 6 wie auch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sind aufgrund der entsprechenden Betroffenheit zu ergänzen.

Sollten die Gewässer durch Leitungen, Fahrwege etc. gekreuzt werden, handelt es sich damit gemäß § 23 Landeswassergesetz um genehmigungspflichtige Anlagen in und an einem Gewässer. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Städtebau und Planungsrecht

Die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung wird anerkannt.

Die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Konzept bleibt bestehen, das Plangebiet ist nur Richtung Süden durch die Autobahn begrenzt.

In der Begründung zum FNP ist auf Seite 7 bezüglich der Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren von einer Flächengröße von „knapp über 20 ha“ die Rede. Dieses ist bei einer Gesamtgröße des Vorhabens von über 43 ha nicht sachgerecht.

Im Umweltbericht wird festgestellt dass es sich um eine privilegiertes Vorhaben handelt mit einer entsprechend eingeschränkten Betrachtung des Artenschutzes. Dieses gilt jedoch nur für einen Teil des Plangebietes, ca. 50 %. Der Flächenanteil ist genau darzustellen. Da eine Bauleitplanung betrieben wird ist die Privilegierung auch unerheblich.

Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint insgesamt schlüssig. Jedoch fehlt der letzte Schritt der Abwägung zu der genauen Flächenabgrenzung, da die Flächen 1, 2 und 4 gleichwertig geeignet beurteilt wurden, es jedoch eine zu einer Darstellung von Teilflächen 1 und 2 als Plangebiet gekommen ist. Dieses ist zu ergänzen.

B-Plan Nr. 6

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich wegen der fehlenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche hier um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB handelt.

Im Auftrag

Gez. Ulrike Thiessen